



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW · Postfach 10 39 52 · 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 · 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 · 4587-1  
Telefax 0211 · 4587-211  
E-Mail: info@kommunen.nrw  
Internet: www.kommunen.nrw

## Schnellbrief 203/2019

An die  
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Aktenzeichen: 44.1.2-002/001

Ansprechpartner:  
Beigeordneter Claus Hamacher  
Referent Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.  
Durchwahl 0211 · 4587-220 / -236  
Persönliche E-Mail: jan.fallack@kommunen.nrw

2. August 2019

## Plastik-Granulate auf Kunstrasenplätzen Gewährung von Bestandsschutz für Altanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

im Anschluss an den letztjährigen Schnellbrief 7 vom 12.01.2018 und die diesjährigen Schnellbriefe 137 vom 20.05.2019 sowie 196 vom 23.07.2019 und die diesjährige Mitteilungsnotiz 301 vom 14.06.2019 informiert die Geschäftsstelle Sie gerne über folgende Entwicklungen, die sich kürzlich ergeben haben:

Mit Pressemitteilung vom 25.07.2019 (**Anlage 1**) stellte die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) vor dem Hintergrund umfangreicher Medienberichterstattung klar, dass der Spielbetrieb auf den von etwaigen Beschränkungsvorschlägen betroffenen Kunstrasenplätzen aufrechterhalten werden können soll. Die vorrätigen Bestände des bislang verwendeten Füllmaterials sollen aufgebraucht werden dürfen, sodass im Ergebnis eine „schleichende“ Umwandlung durch Einbringung alternativer Füllstoffe ermöglicht wird. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens veröffentlichte sodann im Nachgang eine Pressemitteilung vom 01.08.2019 (**Anlage 2**), in der ebenfalls betont wird, dass mögliche Beschränkungsvorschläge nur für die Zukunft gelten und nicht bedeuten würden, dass bereits bestehende Kunstrasenplätze sofort erneuert oder gar stillgelegt werden müssten.

Die Geschäftsstelle sieht sich durch diese neuen Informationen in ihrer Beratungspraxis bestätigt und bekräftigt hiermit die schon bisher an die Mitgliedskommunen unseres Verbandes gerichtete Empfehlung: Die Beschaffungspraxis sollte nach Möglichkeit bis zum Jahr 2021 auf alternative Füllstoffe umgestellt werden; für weitergehende Maßnahmen besteht demgegenüber derzeit keine Veranlassung und es ist auch nicht absehbar, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich werden könnten.

Wir werden Sie auf gleichem Weg unterrichten, wenn sich weitere Entwicklungen in dieser Angelegenheit abzeichnen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

*Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez.

Claus Hamacher

**Anlagen**

Helsinki, 25. Juli 2019

**Betreff: Beiträge zur öffentlichen Konsultation des Verbotsvorschlags für Mikroplastik**

Sehr geehrte Damen und Herren,

In den letzten Tagen wurde in den Medien über einen Verbotsvorschlag der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zu bestimmten Verwendungen von Mikroplastik, inklusive der Verwendung von synthetischem Füllmaterial auf Kunstrasenplätzen, berichtet. Wir möchten klarstellen, dass weder die ECHA noch die Europäische Kommission ein Verbot von Kunstrasenplätzen plant. Richtig ist, dass die ECHA und die Kommission im Rahmen der Europäischen Kunststoffstrategie prüfen, wie der Austrag von umweltschädlichem Mikroplastik in unsere Umwelt verringert werden kann.

In diesem Zusammenhang führt die ECHA derzeit eine öffentliche Konsultation zu den Auswirkungen einer möglichen Beschränkung des Einsatzes von Mikroplastik-Granulat durch, das unter anderem als Füllmaterial für Kunstrasen genutzt wird. Im Rahmen dieser Konsultation haben wir Ihren Beitrag erhalten. Beim Durchlesen der erhaltenen Beiträge ist uns aufgefallen, dass einige Kommentatoren davon ausgehen, dass das vorgesehene Verbot für Mikroplastik hinsichtlich der bestehenden Plätze eine sofortige Umstellung auf alternative Füllstoffe notwendig macht.

Mit diesem Schreiben wollen wir klarstellen, dass existierende Plätze nicht sofort vom Verbotsvorschlag betroffen wären. Der Spielbetrieb auf den betroffenen Plätzen könnte fortbestehen. Allerdings wäre deren Unterhalt vom Verbotsvorschlag betroffen, wenn die Bestände von bisherigem Füllmaterial aufgebraucht wären. Basierend auf den von Ihnen angeführten Argumenten wird von den wissenschaftlichen Ausschüssen der ECHA eine geeignete Übergangsfrist für den Unterhalt geprüft werden. Zudem werden wir auch prüfen, ob allenfalls technische Maßnahmen zur Vermeidung des Granulataustrags an Stelle eines Verbots implementiert werden könnten. Die öffentliche Anhörung läuft noch bis zum 20. September 2019 und bis dahin können Sie jederzeit zusätzliche Argumente in die Diskussion einbringen.

Wir hoffen, dass dieses Schreiben<sup>1</sup> zu einem besseren Verständnis unseres Verbotsvorschlags für Mikroplastik beiträgt. Falls Sie weitere Fragen hinsichtlich des Prozesses haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Christoph Rheinberger  
(elektronisch unterzeichnet)<sup>2</sup>

Telefon: +358 9 6861 8847  
Email: [christoph.rheinberger@echa.europa.eu](mailto:christoph.rheinberger@echa.europa.eu)

---

<sup>1</sup> Wegen des öffentlichen Interesses an diesem Thema wird dieses Schreiben auf der Webseite der ECHA veröffentlicht werden.

<sup>2</sup> Dieses elektronische Dokument ist ohne Unterschrift gültig. Dieses Schreiben wurde in Übereinstimmung mit dem internen Entscheidungsverfahren der ECHA genehmigt.




1. August 2019

## Landesregierung gibt Entwarnung für Freizeitkicker

### Geplantes Mikroplastikverbot auf Kunstrasenplätzen gilt nicht für Bestandsplätze

In den letzten Monaten sorgte der Vorschlag der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), Mikroplastik in der Umwelt zu minimieren, für großes Aufsehen – insbesondere bei Sportvereinen, die Kunstrasenplätze unterhalten. Nach einem ressortübergreifenden Fachgespräch, zu dem das für Chemikaliensicherheit zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales eingeladen hatte, gibt es nun eine Entwarnung: Die Vertreter der Ministerien sind sich einig, dass die ECHA und die Europäische Kommission kein Verbot von Kunstrasenplätzen planen.

 Gesundheit, Breitensport



F Empfohlen



Tweet



Die Landesregierung teilt mit

In den letzten Monaten sorgte der Vorschlag der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), Mikroplastik in der Umwelt zu minimieren, für großes Aufsehen – insbesondere bei Sportvereinen, die Kunstrasenplätze unterhalten. Nach einem ressortübergreifenden Fachgespräch, zu dem das für Chemikaliensicherheit zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales eingeladen hatte, gibt es nun eine Entwarnung: Die Vertreter der Ministerien sind sich einig, dass die ECHA und die Europäische Kommission kein Verbot von Kunstrasenplätzen planen. Ein mögliches Verbot von Mikroplastik als Einstreugranulat in Kunstrasen betreffe nur die Zukunft und bedeute nicht, dass bereits bestehende Kunstrasenplätze sofort erneuert oder gar stillgelegt werden müssten.

Arbeits- und Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann: „Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt die Strategie der EU, die Verbreitung von Mikroplastik zu reduzieren, und begleitet den Prozess fachlich. Als Gesundheitsminister sehe ich aber natürlich auch die Bedeutung des Breitensports für die Gesundheit der Menschen im Land und freue mich, dass auch den berechtigten Interessen der Vereine Rechnung getragen wird.“ Die Landesregierung begrüßt daher die Absicht der EU-Kommission, dass zukünftige Maßnahmen zur Reduzierung von Mikroplastik unter Berücksichtigung der gesellschaftspolitischen Wirkungen des Sports getroffen werden. Sie wird den weiteren Abstimmungsprozess eng begleiten.

Der DFB, der DOSB, die kommunalen Spitzenverbände und die Sportministerkonferenz der Länder haben in Stellungnahmen an die ECHA und die EU-Kommission eine mindestens sechsjährige Übergangszeit als Bestandsschutz für bestehende Sportanlagen gefordert. Andrea Milz, Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt, sagte dazu: „Die Forderung von Bundesinnenminister Seehofer nach einer Übergangsfrist von sechs Jahren deckt sich insofern mit den Stellungnahmen und ich freue mich, dass die Länder und der Bund gemeinsam mit den betroffenen Spitzensportverbänden eine gemeinsame, einvernehmliche Positionierung gegenüber der ECHA vorgenommen haben.“

Die Staatskanzlei befindet sich derzeit in Gesprächen mit Herstellern und Planungsbüros für Kunstrasenplätze, um Erfahrungen zur Neuanlage von Kunstrasenplätzen ohne Kunststoffgranulat zu gewinnen.

Das Land fördert auch weiterhin den Bau von Kunstrasenplätzen im Rahmen der entsprechenden Landesprogramme, sofern keine Kunststoffgranulate verwendet werden. Dies können Kunstrasenplätze ohne Einstreugranulate oder Kunstrasenplätze mit alternativen Granulaten wie Quarzsand oder Kork sein. Umweltministerin Ursula Heinen-Esser: „Die aktuelle Diskussion zu Kunstrasenplätzen als Eintragsquelle von Mikroplastik in die Umwelt sollte von den Verantwortlichen dafür genutzt werden, jetzt schon Maßnahmen auf den Plätzen umzusetzen, damit möglichst wenig Granulat freigesetzt wird.“

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hatte die für den Sport zuständige Staatskanzlei, das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zum Fachgespräch eingeladen.

#### Weitere Informationen:

Zu den geplanten europäischen Regelungen zu Mikroplastik findet derzeit eine Internet-Konsultation bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA statt:

<https://echa.europa.eu/de/restrictions-under-consideration>

Pressemitteilung der EU-Kommission:

[https://ec.europa.eu/germany/news/20190723-kunstrasen\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20190723-kunstrasen_de)